

Aktionärsdemokratie sichern !

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Nach der ersten Revisionsrunde im Ständerat beschäftigt sich nun im Herbst der Nationalrat mit der Erneuerung des Aktienrechts und der sogenannten „Abzocker Initiative“. Die ursprünglich gleichzeitig geplanten Überarbeitung des Rechnungslegungsgesetzes wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden. Damit steht die Neuregelung der Corporate Governance im Zentrum der laufenden Aktienrechtsreform. Diese erfordert grosse Weitsicht, denn das Aktienrecht bildet zusammen mit dem Vertragsrecht das Herzstück der freien Marktwirtschaft. Mit zu restriktiven Regelungen kann sich der Standort Schweiz massive Nachteile einhandeln. Wenn das Ziel der Aktienrechtsreform tatsächlich eine Stärkung der Aktionärsrechte ist, dann muss die Gesetzgebung den Grundsatz „1 Aktie = 1 Stimme“ weit konsequenter durchsetzen, als es im bisher erarbeiteten Entwurf zum Ausdruck kommt. Die Aushebelung der Publikumsaktionäre mit oft willkürlichen Methoden ist mit ein Grund, warum die Besitzer von Unternehmen teils die Kontrolle über ihr Engagement verloren haben, und die Manager und Verwaltungsräte nach Belieben schalten und walten können.

Die Generalversammlung (GV) soll nach den Vorstellungen der Linken, aber auch der Initianten der „Abzocker Initiative“ neue Kompetenzen zur Eindämmung von ungerechtfertigten Manager- und VR-Löhnen, Abgangsentschädigungen etc. erhalten. Ohne die vorherige Wiederherstellung der Aktionärsdemokratie wird jedoch selbst die Annahme der „Abzocker Initiative“ wirkungslos bleiben. Was nützt einem Publikumsaktionär ein Mitspracherecht in Salär- und anderen wichtigen Fragen, wenn gleichzeitig sein Stimmrecht beschnitten wird? Meistens werden diese Einschränkungen mit der Gefahr von feindlichen Übernahmen durch (ausländische) Investoren begründet. Sollten jedoch tatsächlich nationale Interessen auf dem Spiele stehen, dann bieten die existierenden Gesetze bereits ausreichende Möglichkeiten, solche abzuwehren. Vor allem im Banken- und Versicherungswesen bedarf es die Zustimmung der FINMA, wenn eine Beteiligungsnahe die 10%-Marke überschreitet. Auf anderen Gebieten (Telekommunikation, Elektrizität etc.) können die Besitzverhältnisse indirekt durch Konzessionsvorschriften geregelt werden. Wie in den USA könnte auch der Schweizer Gesetzgeber weitere sensible Gebiete definieren. Mit der Beschränkung des Stimmrechtes wird der Kreis der möglichen Investoren verengt, was zu einer Tieferbewertung von Aktien führen kann. Dieser Abschlag schadet nicht nur den Publikumsaktionären, sondern auch den Unternehmen, deren Kapitalbeschaffung sich verteuert. Das Arsenal der Instrumente und Massnahmen, mit denen die Verwaltungsräte und Manager ihre Stellung zulasten der Publikumsaktionäre ausbauen können und die es ihnen erlauben, im Falle von Übernahmen Zeit zu gewinnen, um sich goldene Fallschirme und andere Abgangsentschädigungen zu sichern, sind umfangreich:

1. Stimmrechtsbeschränkungen und Ausnahmen (Grandfathering, d.h. Altrechte, strategische Investoren)
2. Stimmrechtsaktien
3. Ablehnung von Namensaktionären bzw. Verzögerung der Eintragung
4. Kauf eigener Aktien bis 20%

5. Dispoaktien (freiwilliger Verzicht auf Eintragung im Aktienregister), Depot- und Organstimmrechte
6. Von der Gesellschaft vorgeschlagene „unabhängige“ Stimmrechtsvertreter
7. Abhängige Nominees oder Nominee-Stimmrechtsvertretung mit beschränktem Stimmrecht, wie vom Ständerat vorgeschlagen
8. Hohe Schwellenwerte für GV-Einberufung, Traktandierung und Sonderprüfung, teils durch Nennwertreduktionen auf 1 Rappen indirekt erhöht
9. Klage auf unerlaubte Gruppenbildung zum Zeitgewinn (Abklärung des Sachverhaltes durch Richter)
10. Androhung von Verwässerung der Stimmrechte und Quorumsvermehrung durch genehmigtes Kapital (2 Jahre Kompetenz zur Kapitalerhöhung), durch Wandel- und Optionsanleihen.
11. Stimmen der eigenen Pensionskasse sowie von befreundeten oder abhängigen Partnern (Lieferanten, Kunden, Mitarbeiter, Anlagefonds, Kreuzbeteiligungen etc.)
12. Wertschriftenleihe kurz vor der GV, auch zur Reduktion des Quorums.
13. Androhung und effektive Durchführung von Dekotierungen.

Dieser Korrektur der Verklüderung der Aktionärsdemokratie ist bei der nächsten Revisionsrunde des Aktienrechtes besondere Beachtung zu schenken, damit die Publikumsaktionäre in Zukunft ihre Stimmrechte wieder uneingeschränkt wahrnehmen können, damit sie nicht durch die Willkür von machtbesessenen Unternehmensspitzen ausgebootet werden und eine Ungleichbehandlung bei Übernahmen etc. verhindert wird. Dass die Sicherstellung der Aktionärsdemokratie die börsenkotierten Unternehmen und nicht die privaten KMUs betrifft stellt sich von selbst.